



16.432

**Parlamentarische Initiative  
Graf-Litscher Edith.  
Gebührenregelung.  
Öffentlichkeitsprinzip  
in der Bundesverwaltung**

**Initiative parlementaire  
Graf-Litscher Edith.  
Principe de la transparence  
dans l'administration.  
Faire prévaloir la gratuité  
de l'accès aux documents officiels**

*Differenzen – Divergences*

---

**CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.19 (FRIST - DÉLAI)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.06.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

---

**Präsident** (Hefti Thomas, Präsident): Wir sind am 1. Dezember 2021 auf die Vorlage eingetreten und kommen nun direkt zur Detailberatung.

**Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Gebührenfreier Zugang zu amtlichen Dokumenten)**  
**Loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration (Accès aux documents officiels sans émoluments)**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**  
*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I introduction**  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Angenommen – Adopté**  
**Art. 17**  
*Antrag der Kommission*  
**Titel, Abs. 1, 3**  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Fünfte Sitzung • 07.03.22 • 15h15 • 16.432  
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Cinquième séance • 07.03.22 • 15h15 • 16.432



Abs. 2

Gemäss Nationalrat, aber:

... durch die Behörde erfordert. Der Bundesrat legt die Einzelheiten ...

### Art. 17

*Proposition de la commission*

*Titre, al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

Selon Conseil national, mais:

... un surcroît important de travail de sa part. Le Conseil fédéral règle ...

**Zopfi** Mathias (G, GL), für die Kommission: Wir behandeln dieses Geschäft bei Weitem nicht das erste Mal in unserem Rat. Im Gegensatz zum Nationalrat hat unser Rat in der Sommersession 2021 knapp beschlossen, nicht auf die Vorlage

AB 2022 S 88 / BO 2022 E 88

einzu treten. Der Nationalrat ist dann jedoch mit einer klaren Mehrheit von 132 zu 47 Stimmen in der Herbstsession erneut eingetreten. Gegen die Empfehlung der damaligen Kommissionsmehrheit haben Sie dann am 1. Dezember 2021 beschlossen, ebenfalls auf die Vorlage einzutreten. Dieser Entscheid fiel mit 25 zu 18 Stimmen.

Zur Begründung des Eintretens muss ich hier keine Ausführungen mehr machen. Ich möchte einzig festhalten, dass es gemäss Ratsmehrheit insbesondere an der bereits heute faktisch gelebten Praxis festzuhalten gelte, dass im Grundsatz keine Gebühr für Einsichtsgesuche erhoben wird. In über 97 Prozent der Fälle ist dies heute so. Insofern ist es nichts als konsequent, diese Regel, die nicht ohne Ausnahme sein wird, ins Gesetz zu schreiben, statt wie heute eine Gebührenpflicht zu statuieren, aber in 97 Prozent der Fälle keine Gebühr zu erheben.

Ihre Kommission hat die Vorlage beraten. Da sie schlank formuliert ist, mache ich die Erläuterungen zu Artikel 17 gleich an dieser Stelle. Ich nehme zu zwei Punkten Stellung:

1. Die Gebührenobergrenze von 2000 Franken soll weggelassen werden. Es kann, wenn auch selten, durchaus Gesuche geben, die einen ganz erheblichen Aufwand verursachen. In der Kommission wurde ein Beispiel von 2016 genannt, bei welchem 80 Stunden Arbeitsaufwand entstanden sind. In solchen Fällen wird man eine Gebühr erheben, und in solchen Fällen soll nach Meinung der Kommission keine Obergrenze gelten. Im genannten Fall wurde damals übrigens eine Gebühr von 8000 Franken in Rechnung gestellt. Die Streichung der vom Nationalrat vorgesehenen Obergrenze erfolgte in der Kommission einstimmig.

2. Ihre Kommission empfiehlt gleich wie der Nationalrat, aber entgegen dem Bundesrat, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorgängig über die Absicht der Behörde, eine Gebühr zu erheben, sowie über deren Höhe informiert wird. Man könnte durchaus mit dem Bundesrat argumentieren, dass das auch auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Ihre Kommission empfiehlt aber – auch das ohne Minderheitsantrag –, das im Gesetz zu belassen und damit auch in diesem Punkt Klarheit zu schaffen.

Die so bereinigte Vorlage wurde in der Kommission schliesslich mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Ich ersuche Sie also, die Vorlage heute im Sinne der Kommission zu bereinigen und ihr anschliessend ebenfalls zuzustimmen.

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Der Bundesrat ist der gleichen Meinung wie die Staatspolitische Kommission und beantragt Ihnen ebenfalls, Artikel 17 Absatz 2 teilweise zu streichen und auf eine Gebührenobergrenze von 2000 Franken zu verzichten.

**Präsident** (Hefti Thomas, Präsident): Möchten Sie zu Artikel 17 Absatz 3 noch etwas sagen, Frau Bundesrätin?

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Ich habe vergessen, zu Artikel 17 Absatz 2 vierter Satz zu sprechen: Nachdem sich der Nationalrat fast einstimmig für die Beibehaltung von Artikel 17 Absatz 2 vierter Satz ausgesprochen hat, kann sich der Bundesrat hier anschliessen.

*Angenommen – Adopté*



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Fünfte Sitzung • 07.03.22 • 15h15 • 16.432  
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Cinquième séance • 07.03.22 • 15h15 • 16.432



### Art. 23a, Ziff. II

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### Art. 23a, ch. II

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 16.432/4980)

Für Annahme des Entwurfes ... 38 Stimmen

Dagegen ... 2 Stimmen

(0 Enthaltungen)